

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

(in der Fassung vom 26. Juli 2018 und den Änderungen vom 28. Juli 2022 und vom 28. März 2023)

### **§ 1 Akademischer Grad**

- (1) Die Universität Konstanz verleiht gemäß dieser Ordnung den akademischen Grad eines Legum Magister bzw. einer Legum Magistra (LL.M.) an außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Grades ist das Bestehen der Magisterprüfung (§§ 5-9).

### **§ 2 Zugang zum Magisterstudium**

Der Zugang richtet sich nach der Zugangssatzung zum Magisteraufbaustudium für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen und nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

### **§ 2a Prüfungsberechtigung**

- (1) Studienbegleitende Leistungen werden von der Leiterin bzw. dem Leiter der zugehörigen Lehrveranstaltung abgenommen. Dies gilt neben den Prüfungsberechtigten nach Absatz 3 auch für abgeordnete Praktikerinnen und Praktiker des Fachbereichs Rechtswissenschaft.
- (2) Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Hilfskräfte, denen durch Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaft die Leitung der Lehrveranstaltung übertragen ist und der Veranstaltung nach näherer Bekanntgabe der Studiendekanin bzw. des Studiendekans auf das Magisterstudium anrechenbar sind, können ebenfalls Prüfungen im Sinne von Absatz 1 abnehmen.
- (3) Prüfungsberechtigt in der Magisterprüfung (§§ 5-9) sind in der Regel Hochschullehrerinnen und -lehrer. Diese müssen aus dem Kreis des dem Fachbereich Rechtswissenschaft zugeordneten Personals stammen. Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie andere Personen, die mindestens das gesetzliche Qualifikationsniveau einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors aufweisen und ihre fachliche Qualifikation im Bereich der Rechtswissenschaft erworben haben, können zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen und -lehrer nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.

### **§ 3 Betreuerin/Betreuer**

- (1) Mit der Zulassung zur Magisterprüfung wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt. Es besteht ein individueller Anspruch auf Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers. Die Bestellung setzt das Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden voraus.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss prüfungsberechtigt im Sinne von § 2a Abs. 3 sein und im Falle von Satz 3 die Gewähr bieten, die Betreuung der Magisterarbeit ordnungsgemäß zu erfüllen und den betroffenen Studierenden für fachlichen Rat-schlag zur Verfügung zu stehen; sie oder er wird mit der Bestellung hierauf verpflichtet.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 2 -

#### § 4 Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium dauert in der Regel, einschließlich der Magisterprüfung, drei Semester.
- (2) Die Studierenden haben an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden (Pflichtstunden) teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die ersten beiden Semester verteilen sollen. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen müssen - vorbehaltlich Satz 4 - von prüfungsberechtigten Personen (§ 2a Abs. 1 und 2) des Fachbereichs gehalten werden; Veranstaltungen, die von prüfungsberechtigten Personen nach § 2a Abs. 2 gehalten werden, können in der Regel nur in einem Umfang von insgesamt 2 SWS auf die Pflichtstunden angerechnet werden. Die Studierenden haben mindestens je eine mindestens vierstündige Grundvorlesung im Privatrecht und im Öffentlichen Recht zu besuchen. Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche können im Umfang von insgesamt höchstens vier Semesterwochenstunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden. Im Übrigen kann aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Rechtswissenschaft frei gewählt werden.
- (3) Die Studierenden haben Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden zu erbringen, davon mindestens je einen Leistungsnachweis über eine mindestens vierstündige Grundvorlesung im Privatrecht und im Öffentlichen Recht. Ein Leistungsnachweis besteht nach Wahl der Veranstaltungsleitung in einer schriftlichen Prüfung (Klausur, Hausarbeit, Referat) oder in einer mündlichen Prüfung; sie ist in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung am Ende des Semesters durchzuführen, in dem die/der Studierende die Lehrveranstaltung besucht hat. Ist eine Klausur zu schreiben, so sind ca. zwei Stunden für die Bearbeitung vorzusehen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten und ist unter Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen, die bzw. der mindestens die Erste juristische Prüfung bzw. die Erste juristische Staatsprüfung nach § 5 DRiG in der bis 30.6.2003 geltenden Fassung oder einen Master- oder Magister im deutschen Recht abgelegt hat. Die Art des Leistungsnachweises ist zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der Veranstaltungsleitung festzulegen und bekanntzugeben.
- (4) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 3 -

- (5) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Bei Nichtbestehen kann eine studienbegleitende Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, zu dem diese Prüfungsleistung angeboten wird, einmal wiederholt werden. Wird die betreffende Prüfungsleistung erneut nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Magisterstudiengang. Dies gilt nicht, soweit die endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung durch eine vergleichbare Prüfungsleistung ersetzt werden kann.
- (6) Zu den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ist eine fristgerechte Anmeldung über die elektronischen Systeme der Universität Konstanz erforderlich, Die Frist wird universitätsüblich bekannt gemacht, endet aber spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Dies gilt auch für eine Wiederholungs- oder Nachholungsprüfung. Die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ohne vorhergehende Anmeldung im Sinne von Satz 1 ist ausgeschlossen, dennoch erbrachte Leistungen werden nicht zur Bewertung angenommen und können auch nicht im Sinne von Absatz 3 anerkannt werden.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbare Leistungsnachweise, welche an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes innerhalb eines vergleichbaren Studienganges erworben worden sind, im Umfang von höchstens zehn Semesterwochenstunden anerkannt werden.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen können Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen, die vor der Zulassung zum Magisterstudium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz erworben wurden, im Umfang von bis zu 20 Semesterwochenstunden angerechnet werden, sofern im Übrigen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.
- (9) Eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder in sonstiger Tätigkeit (insbesondere in Anwaltskanzleien, Rechtsabteilungen von Unternehmen, Volksvertretungen, Gerichte oder Behörden) gegen Entgelt, die mindestens über einen Zeitraum von 6 Monaten ausgeübt wurde und bei der überwiegend deutsches Recht einschließlich den in Deutschland gültigen Rechtsnormen der Europäischen Union und des Völkerrechts mit Bezug zur Rechtsordnung in Deutschland im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eigenverantwortlich ausgelegt oder angewendet wird, kann auf Antrag an die Stelle von Vorlesungen zur Erbringung der Pflichtstunden im Umfang von bis zu 4 SWS nach Absatz 2 treten, wenn der Ständige Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der in der Tätigkeit verlangten und nachgewiesenen fachlichen Kompetenzen nach Niveau und Inhalt mit den in der zu ersetzenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen feststellt. In gleichem Umfang wird auch der zur Vorlesung gehörige Leistungsnachweis ersetzt. Die Tätigkeit kann auch im Ausland ausgeübt worden sein, wenn der Bezug zur inländischen Rechtsordnung glaubhaft gemacht wird. Es sind entsprechende Nachweise zu führen.
- (10) Sofern keine Benotung des anzuerkennenden Leistungsnachweises nach Abs. 7 und 8 oder der Tätigkeit nach Abs. 9 vorhanden ist, wird der durch die Anerkennung ersetzte Leistungsnachweis mit „bestanden“ ausgewiesen, ansonsten entsprechend der Bewertungsskala sinnentsprechend in die Notenstufen nach Abs. 4 umgerechnet.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 4 -

(11) Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

#### **§ 4a Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sie können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze online als Videokonferenz durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Hierfür werden von der Universität freigegebene Videokonferenz-Tools benutzt. Die Online-Prüfungen werden vergleichbar zu Präsenzformaten in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung als Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (2) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (3) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (4) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die Leitung der Lehrveranstaltung online als Videokonferenz erfolgen. Diese gibt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 erfüllt sind, dem Antrag statt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (5) Sofern Lehrveranstaltungen auf Beschluss der Studienkommission angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere, wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt, ist ein gesonderter Antrag auf Online-Prüfung (Abs. 3, 4) nicht erforderlich. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmel-

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 5 -

derung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.

- (6) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

### **§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:
- a) einen Zulassungsantrag der/des Studierenden an die Studiendekanin/ den Studiendekan;
  - b) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums gem.§ 4, in Form der erbrachten Leistungsnachweise;
  - c) den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Magisterarbeit sowie einer Betreuerin bzw. eines Betreuers, die bzw. der die Arbeit zu bewerten hat;
  - d) die Erklärung, ob die Antragstellerin bzw. der Antragssteller bereits am Fachbereich Rechtswissenschaft oder an einer anderen Fakultät oder Hochschule den Antrag auf Zulassung zu einer juristischen Magister- oder Doktorprüfung gestellt hat;
  - e) dass der Prüfungsanspruch im Magister-Aufbaustudiengang nicht erloschen ist.
- (2) Die/der Studierende hat die Zulassung in der Regel am Ende des Vorlesungszeitraums des zweiten Semesters zu beantragen. Mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des letzten Semesters (§ 4 Abs. 1) gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass die bzw. der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Wintersemester endet am 31. März, das Sommersemester am 30. September.
- (3) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 6 -

### § 6 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

### § 7 Magisterarbeit

- (1) Das Thema der Magisterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festzulegen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat einen Anspruch, auf Antrag von der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Thema für die Magisterarbeit zugewiesen zu bekommen.
- (2) Die Magisterarbeit ist der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur Magisterprüfung einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als zurückgegeben, aber die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.
- (3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Bei der Abgabe hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller schriftlich zu erklären, dass
  - a) sie/er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat;
  - b) die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.
- (5) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern mit Prüfungsberechtigung nach § 2a Abs. 3 zu begutachten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden mit der Zulassung bestimmt. Als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer zu bestellen. Unter den Gutachterinnen und Gutachtern muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft sein. Die Gutachten sollen innerhalb eines Monats erstattet werden.
- (6) Die Magisterarbeit hat den Anforderungen zu entsprechen, die ein zur Veröffentlichung in einer deutschen Fachzeitschrift vorgesehener Aufsatz erfüllen muss.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 7 -

- (7) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter hat die Magisterarbeit zu bewerten. Für die Bewertung der Magisterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten sind ausgeschlossen.

- (8) Aus den beiden Einzelnoten der schriftlichen Prüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet. Bewertet eine Gutachterin bzw. ein Gutachter im Gegensatz zu der anderen Gutachterin bzw. dem anderen Gutachter die Magisterarbeit mit 5 = nicht ausreichend, so holt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ein weiteres Gutachten ein, dessen Bewertung bei der Feststellung der Durchschnittsnote mit einzubeziehen ist. Beurteilen zwei Gutachten die Arbeit mit der Note 4 = ausreichend, das dritte mit der Note 5 = nicht ausreichend, so gilt 4,0 als Durchschnittsnote.
- (9) Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit wenigstens der Note 4 = ausreichend bewertet wird; bewerten zwei Gutachten die Arbeit mit der Note 5 = nicht ausreichend, ist die Arbeit abgelehnt.

### **§ 8 Mündliche Prüfung**

- (1) Prüfungsstoff ist das Rechtsgebiet der Magisterarbeit (deutsches Privatrecht; deutsches Öffentliches Recht, deutsches Strafrecht); die Prüfung soll sich insbesondere auf jene Lehrveranstaltungen beziehen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat gem. § 4 Abs. 2 aus dem Rechtsgebiet der Magisterarbeit gewählt hat. Fragen aus benachbarten Gebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff nach Satz 1 geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.
- (2) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus zwei mit der Zulassung zur Magisterprüfung bestellten prüfungsberechtigten Personen (§ 2a Abs. 3), darunter mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Magisterarbeit soll zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan bestimmt aus der Mitte der Prüfungskommission einen Vorsitz und lädt zur mündlichen Prüfung.
- (3) Die mündliche Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Magisterprüfung durchzuführen. Sie kann auch vor Einreichung der Magisterarbeit angenommen werden.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 8 -

- (4) Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und dauert je Kandidatin bzw. Kandidat etwa eine halbe Stunde; in begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung gemäß § 4a über elektronische Medien abgewickelt werden. Es können höchstens drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten in einem Termin geprüft werden. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (5) Jedes Mitglied der Prüfungskommission setzt eine Einzelnote gem. § 7 Abs. 7 fest. Aus den beiden Einzelnoten der mündlichen Prüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet.
- (6) Die mündliche Magisterprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfungsleistung von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission mit mindestens der Note 4 = ausreichend bewertet wird.

### **§ 9 Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Nach bestandener Magisterprüfung wird die Gesamtnote dadurch errechnet, dass
  - a) die (auf eine Stelle nach dem Komma berechnete und nicht gerundete) Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung (§ 7 Abs. 7) verdoppelt und
  - b) mit der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (§ 8 Abs. 5) zusammengezählt und
  - c) die Summe durch dreigeteilt wird.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Magisterprüfung lautet:
 

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= 1 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= 2 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= 3 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= 4 = ausreichend
- (4) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung oder - falls die mündliche Prüfung der schriftlichen vorangeht – die Studiendekanin bzw. der Studiendekan stellt die Gesamtnote fest und eröffnet sie der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

### **§ 10 Magisterurkunde**

- (1) Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht die Universität der Kandidatin/dem Kandidaten den akademischen Grad nach § 1. Die Magisterurkunde wird auf den Tag der Feststellung der Gesamtnote ausgestellt, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält die Prüfungsgesamtnote.



<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 9 -

- (2) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records beigefügt. Veranstaltungen werden dabei grundsätzlich bei Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung mit 3 Leistungspunkten je 1 SWS Lehrumfang, die Magisterarbeit mit 20 Leistungspunkten und die mündliche Magisterprüfung mit 10 Leistungspunkten ausgewiesen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis oder eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit 5 = nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Entsprechendes gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Geschäftsstelle des Fachbereichs oder dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am dritten Tag nach der Prüfung ein Attest unter Verwendung des Vordrucks des Zentralen Prüfungsamts vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß (§ 7 Abs. 2) eingereicht, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5 = nicht ausreichend bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5 = nicht ausreichend bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Ständige Prüfungsausschuss (§ 15 Abs. 2) die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, mit der Folge, dass der Prüfungsanspruch erlischt.
- (5) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 10 -

gen. Wenn die Schutzfristen von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (8) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die oder der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Magister-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.
- (9) Studierende, die über Abs. 8 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (10) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen; mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.

### **§ 12 Ungültigkeit der Verleihung des Magistergrades; Entziehung des Magistergrades**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Magisterurkunde, dass die Kandidatin/ bzw. der Kandidat sich bei einer Prüfungsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Magisterstudium oder zur Magisterprüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, wird die Magisterprüfung vom Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich für ungültig erklärt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Der Grad nach § 1 kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ständige Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Akteneinsicht**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> <b>für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des</b> <b>Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte</b> <b>Juristinnen und Juristen</b>	<b>B 2.0</b>
--	--------------

- 11 -

### § 14 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Magisterarbeit abgelehnt worden (vgl. § 7 Abs. 9), so kann in einem neuen Verfahren einmalig eine andere Magisterarbeit (§ 7) vorgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung der Magisterarbeit zu stellen.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu stellen.
- (3) Werden die in Abs. 1 bzw. 2 geregelten Fristen nicht eingehalten oder wird die Wiederholung der Magisterarbeit oder der mündlichen Prüfung wiederum nicht bestanden, ist die gesamte Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### § 15 Zuständige Organe

- (1) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als Vorsitz des Prüfungsausschusses zuständig. Sie bzw. er kann sich bei der Erfüllung der Aufgaben der Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts bedienen und der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen. Belastende und ablehnende Entscheidungen sind nicht übertragbar.
- (2) Ist die Studiendekanin oder der Studiendekan selbst von einer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu treffenden Maßnahme betroffen, so wird sie oder er vom stellvertretenden Vorsitz des Prüfungsausschusses vertreten; sie oder er kann stattdessen auch den Prüfungsausschuss damit befassen.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss ist der gem. § 4 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft gebildete Prüfungsausschuss.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. August 1990 und den Änderungen vom 5. September 1996 und vom 27. Juli 2007 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 28. Juli 2022 treten zum 29. Juli 2022 in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 28. März 2023 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung vom 26. Juli 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 27/2018 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2022 vom 28. Juli 2022 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2023 vom 28. März 2023 veröffentlicht.